



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden Inhalt der mit BRS geschlossenen Liefer- und Leistungsverträge.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch BRS ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Schriftform

Aufträge unserer Kunden werden für BRS erst mit schriftlicher Bestätigung auch durch Lieferschein oder Rechnung durch BRS verbindlich. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der mit BRS geschlossenen Verträge sind nur gültig, wenn sie von BRS schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

III. Lieferung und Gefahrübergang

(1) BRS ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Von BRS angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich.

(2) Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Kunde im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese beträgt in der Regel 4 Wochen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse wie Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Streik, Aussperrung, erheblichem Personalausfall durch Krankheit, gleichgültig ob diese Hindernisse bei BRS oder einem Zulieferer auftreten.

(3) Nicht verschuldete Betriebsstörungen jeder Art berechtigen BRS zum Rücktritt vom Vertrag ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.

(4) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung oder im Falle der Abholung durch den Kunden mit deren Bereitstellung auf den Kunden über.

IV. Zahlung

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen für Lieferungen zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse. Rechnungen für Dienstleistungen sind zahlbar sofort netto Kasse.

(2) Mit der Überschreitung dieses Zahlungszieles kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch BRS bedarf.

(3) Ab Verzugsbeginn, also vom Tage der Überschreitung des Zahlungszieles an, berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB.

(4) Darüber hinaus behalten wir uns alle weiteren gesetzlichen Rechte wegen des Verzuges vor, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5) Als Schadenersatz ist in diesem Falle eine Pauschale von 25 % des Kauf- bzw. Auftragspreises zu zahlen, es sei denn der Kunde weist einen geringeren oder BRS einen höheren Schaden nach.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von BRS gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unseren Kunden ausgeglichen sind.

(2) BRS ist berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung von dem Kunden herauszuverlangen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber BRS ganz oder teilweise in Rückstand ist. Der Kunde gestattet BRS für diesen Fall, die Vorbehaltsware wieder an sich zu nehmen und gewährt BRS hierzu Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.

(3) Ist die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache verbunden worden, kann BRS Wiederherstellung des vor der Verbindung bestehenden Zustandes verlangen. § 951 Abs. 1 S. 2 BGB findet keine Anwendung. BRS ist berechtigt, die erfolgte Verbindung der von BRS gelieferten Vorbehaltsware mit anderen Sachen rückgängig zu machen und die Vorbehaltsware wieder an sich zu nehmen. Dies gilt insbesondere für gelieferte und eingebaute Ersatzteile. Der Kunde wird BRS hierzu Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren.

(4) Nimmt BRS die Vorbehaltsware nach den vorstehenden Bestimmungen zurück, kann BRS für die Dauer des Gebrauchs der Ware eine Vergütung verlangen, die sich nach § 13 Verbrauchercreditsgesetz bemisst. Weitergehende Schadenersatzansprüche von BRS bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für BRS sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an BRS ab und gibt auf Anfordern durch BRS den Versicherungsschein an BRS heraus.

(6) Solange der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber BRS ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat er den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer abhängig zu machen.

(7) Der Kunde tritt hierdurch alle sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche an BRS ab. BRS nimmt diese Abtretung an.

(8) BRS wird auf Anforderung die ihr zustehenden Sicherungsrechte nach ihrer Wahl insoweit freigeben, als ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Leistungsstörungen

(1) Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgender Maßgabe:

(2) Erbringt BRS eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgerecht, kann der Kunde Leistung bzw. Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist beanspruchen. Nach Wahl von BRS kann die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen.

(3) Nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

(4) Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, mit Ausnahme des Ersatzes von Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden und mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

(5) Dem Kunden stehen Rechte wegen nicht vertragsgerechter Erfüllung nur zu, wenn er sie binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gegenüber BRS geltend gemacht hat. Maßgebend ist der Eingang der Rüge bei BRS.

(6) Wegen verdeckter Mängel stehen dem Kunden die vorgenannten Rechte nur zu, wenn er sie binnen 8 Tagen nach Feststellung des Mangels spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Empfang der Ware schriftlich bei BRS gerügt hat. Maßgebend ist der Eingang der Rüge bei BRS. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt sowie für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, trifft den Kunden.

(7) Garantien der Hersteller der gelieferten Waren bleiben von dieser Regelung unberührt.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnung erfolgt mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts mit Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen BRS, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Elsdorf.

(2) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Klausel wird durch die Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.